

Sitzung vom 28. November 2012

1247. Dringliche Anfrage (Kantonale Leistungen an die Stadt Zürich)

Die Kantonsräte Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, haben am 29. Oktober 2012 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Neben dem im Finanzausgleichsgesetz definierten Zentrumslastenausgleich von 412.2 Mio. Franken erhält die Stadt Zürich weitere (Geld-) Beiträge und geldwertige Leistungen und Zuwendungen vom Kanton und von 100% im Besitz des Kantons stehenden Organisationen (ZKB, EKZ etc.).

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche zusätzlichen Leistungen (aufgelistet nach Betrag und/oder Summe der geldwertigen Leistung und Zuwendung und zugeordnetem Konto/Kostenstelle) hat die Stadt Zürich neben dem Zentrumslastenausgleich von Kanton und 100% im Besitz des Kantons befindlichen kantonalen Organisationen (ZKB, EKZ etc.) in den Rechnungsjahren 2009, 2010 und 2011 erhalten?
2. Mit welcher Kostenentwicklung dieser zusätzlichen Leistungen rechnet der Regierungsrat über die nächsten 3 Jahre?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Roland Scheck, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Das neue Finanzausgleichsgesetz vom 12. Juli 2010 (FAG, LS 132.1) ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Damit wurde die Stadt Zürich neu in den Ressourcenausgleich eingebunden (§§ 10–16 FAG, alt: Steuerkraftausgleich). Sie leistet dank ihrer im Vergleich zum Durchschnitt der übrigen Gemeinden hohen Steuerkraft regelmässig einen Abschöpfungsbeitrag an den Kanton. 2012 belief sich die Ressourcenabschöpfung auf rund 269 Mio. Franken. Mit der Gesetzesrevision wurde auch der Zentrumslastenausgleich an die Stadt Zürich neu festgelegt (§§ 28 und 29 FAG). 2012 bezahlte der Kanton einen Zentrumslastenausgleichsbeitrag von rund 412 Mio. Franken an die Stadt. Netto flossen der Stadt aus

dem Finanzausgleich 2012 damit rund 143 Mio. Franken zu. Dies entspricht einem Pro-Kopf-Beitrag von netto rund Fr. 380. Den höchsten Pro-Kopf-Beitrag erhielt mit Fr. 5891 die Gemeinde Sternenberg, gefolgt von Bachs mit Fr. 5086 und Hofstetten mit Fr. 4673. Die Stadt Zürich belegte bezüglich der Höhe des Pro-Kopf-Beitrags hinter Seuzach und vor Birmensdorf Rang 116.

In der Vergangenheit erhielt die Stadt Zürich einen etwas kleineren Beitrag an ihre Zentrumslasten. Hinzu kamen direkte Beiträge an ihre Kulturinstitute. Dafür wurde bei ihr im Gegensatz zu allen andern finanzstarken Gemeinden auf das Abschöpfen der überdurchschnittlichen Ressourcen verzichtet.

(in Mio. Franken)	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Beiträge an Kulturinstitute	23	22	23	23	23	23
Lastenabgeltung	101	101	103	103	103	106
Total	124	123	126	126	126	129

Neben dem Finanzausgleich erhielten die Zürcher Gemeinden Staatsbeiträge an die Kosten vom Gesetzgeber ausgewählter Aufgaben und Investitionen. Die Auflistung der einzelnen Beiträge und der Konten des Kantonshaushalts, denen sie belastet wurden, ist innert der kurzen Frist zur Beantwortung einer dringlichen Anfrage nicht möglich. Das Gemeindeamt erhob aber die Staatsbeiträge im Zusammenhang mit der Finanzausgleichsreform. Diesbezüglich sind die Daten zu den Jahren 2006 bis 2009 verfügbar. Die Auswertung der Jahre 2010 und 2011 ist hingegen noch nicht abgeschlossen.

	2006	2007	2008	2009
Total der Staatsbeiträge (in Mio. Franken)	1055	1025	1226	1384
Staatsbeiträge an die Stadt Zürich (in Mio. Franken)	289	254	312	389
Anteil der Stadt Zürich am Total (in %)	27	25	25	28
Anteil der Stadt Zürich an der Kantonsbevölkerung (in %)	27	27	27	27

In den vier Betrachtungsjahren flossen 25–28% der Staatsbeiträge in die Stadt Zürich. Während dieser Zeit lebten rund 27% der Kantonsbevölkerung in der Stadt. Gemessen an der Bevölkerung, waren die Staatsbeiträge an die Stadt Zürich im Gemeindevergleich somit durchschnittlich. Mit dem Inkrafttreten des neuen Finanzausgleichsgesetzes und des Spitalplanungs- und -finanzierungsgesetzes (LS 813.20) zu Beginn dieses Jahres wurde das Staatsbeitragswesen wesentlich verändert. Die Erkenntnisse aufgrund der Daten 2006–2009 lassen sich deshalb nicht auf das laufende Jahr übertragen.

Der Begriff «geldwerte Leistung» ist im Steuerrecht gebräuchlich und dient der Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen von juristischen Personen an ihre Eigentümerinnen und Eigentümer. Auf die kantonalen

Verhältnisse übertragene Formen wären beispielsweise nicht kosten-deckende Lieferungen, übersetzte Honorare oder Darlehensgewährung zu marktunüblichen Bedingungen des Kantons an die Stadt Zürich. Ob und in welchem Ausmass neben den ausgewiesenen Beiträgen geldwerte Leistungen zwischen dem Kanton und der Stadt ausgetauscht werden, könnte allenfalls anhand einer vertieften und aufwendigen Abklärung ergründet werden. Vorerst wären die Leistungen zu beschreiben, die als geldwert erachtet werden, und deren Werte festzulegen. Danach liessen sich die geldwerten Leistungen unter Berücksichtigung des Vollzugs aller Rechtsnormen und Verträge beziffern, die den Austausch von Leistungen zwischen der Stadt und dem Kanton zum Gegenstand haben. Solche Abklärungen brauchen aber mehr Zeit.

Die Zürcher Kantonalbank (ZKB) und die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind selbstständige Anstalten des kantonalen Rechts. Sie stehen unter der Aufsicht des Kantonsrats. Der Regierungsrat hat weder einen Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit, noch sind sie ihm gegenüber zur Auskunft über Geld- oder geldwerte Leistungen an die einzelnen Gemeinden verpflichtet. Im Rahmen der Beantwortung der dringlichen Anfrage kann deshalb nur auf öffentlich zugängliche Angaben dieser Anstalten abgestellt werden.

§ 26 des Kantonalbankgesetzes (LS 951.1) sieht vor, dass ein Drittel des nach der Äufnung der Reserve verbleibenden Reingewinns den Gemeinden im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zufliesst. Die Gewinnausschüttung an die Stadt Zürich dürfte sich aufgrund der von der ZKB veröffentlichten Werte und der vom Statistischen Amt erhobenen Einwohnerzahlen wie folgt beziffert haben:

(in Mio. Franken)	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Ausschüttung Total	95	115	100	110	110	110
Ausschüttung an Stadt Zürich	26	31	27	30	30	30

Bezüglich der EKZ kann lediglich darauf hingewiesen werden, dass ein Gewinn nicht ausgeschüttet, sondern vollumfänglich einem Reservefonds zugewiesen wird (§ 10 EKZ-Verordnung, LS 732.11). Von jährlichen Ausgleichsvergütungen im Sinne einer Kundenbeteiligung am Erfolg profitieren nur die von der EKZ direkt versorgten Gemeinden, zu denen die Stadt Zürich nicht gehört.

Eine weitere selbstständige Anstalt des kantonalen Rechts ist die Gebäudeversicherung (GVZ). Sie untersteht der Aufsicht des Regierungsrates (§ 5 Abs. 1 Gesetz über die Gebäudeversicherung, GebVG, LS 862.1) und gewährt Beiträge an die Kosten des Feuerlösch- und Feuerwehrwesens der Gemeinden (§ 2 Abs. 3 GebVG). Diese Beiträge sind in der Erhebung des Gemeindeamts zu den Staatsbeiträgen berücksichtigt.

Weitere Abklärungen zu Beiträgen von durch den Kanton kontrollierten Organisationen an die Stadt Zürich sind im vorgegebenen zeitlichen Rahmen nicht möglich.

Zu Frage 1:

Die Stadt Zürich hat vom Kanton in den Rechnungsjahren 2009 bis 2011 die folgenden Leistungen erhalten:

(in Mio. Franken)	2009	2010	2011
Beiträge an Kulturinstitute	23	23	23
Lastenabgeltung	103	103	106
Staatsbeiträge	389	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich
ZKB-Leistungen	30	30	30
EKZ-Leistungen	–	–	–
Geldwerte Leistungen	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich	keine Angabe möglich

Zu Frage 2:

Innert Frist ist einzig eine Aussage zur voraussichtlichen Entwicklung der Leistungen des Finanzausgleichs möglich:

(in Mio. Franken)	2013	2014	2015
Finanzausgleich netto	156	–14*	–13*

(* Minusbetrag = Ressourcenabschöpfung der Stadt Zürich ist höher als der Zentrumslastenausgleich)

Die Entwicklung der Staatsbeiträge lässt sich hingegen nicht zuverlässig voraussagen, weil die Aufgabenverteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie deren Finanzierung sich in den Jahren 2011 und 2012 stark geändert haben. Die Staatsbeiträge sind zwar im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan für jede Leistungsgruppe geplant. Die Summe aller Staatsbeiträge ist aber darin ebenso wenig ersichtlich wie der diesbezügliche Anteil der Stadt Zürich. Da die Staatsbeiträge mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz erheblich gesenkt bzw. teilweise aufgehoben wurden, dürften die Werte für die Stadt Zürich erheblich unter jenen der Vorjahre liegen. Auch zu den künftigen Leistungen der ZKB und der EKZ sowie zu den geldwerten Leistungen sind aus den bereits angeführten Gründen keine Angaben möglich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi